



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2008	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. April 2008	Nr. 16
------	---	--------

Dieser Ausgabe liegt das
**Jahresinhaltsverzeichnis des
 Amtsblatt des Saarlandes 2007 bei.**

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1643 über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts (Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz). Vom 12. März 2008	694
Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS). Vom 14. April 2008	697
Erlass zu den Auswirkungen des Urteils des EuGH vom 3. April 2008, Rechtssache C-346/06, auf das Gesetz Nr. 1450 über die Vergabe von Bauaufträgen im Saarland (Saarländisches Bauaufträge-Vergabegesetz — SaarBauVG —) vom 23. August 2000 (Amtsblatt des Saarlandes vom 3. November 2000, S. 1846). Vom 16. April 2008	711
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Saarland im Monat Februar 2008	712
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „ANSDAPO“ und Gläubigeraufruf. Vom 4. April 2008	712
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat März 2008 und für die Zeit vom 1. Januar–31. März 2008	713
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres und Sport. Vom 16. April 2008	714

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	714
Bekanntmachungen von Liquidationen	717
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	717
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	724
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	725
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Historisches Museum Saar“ für das Haushaltsjahr 2008	732

I. Amtliche Texte**Gesetze**

180 **Gesetz Nr. 1643**
über die Erhebung eines Grundwasser-
entnahmeentgelts
(Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz)

Vom 12. März 2008

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1**Entgeltspflicht, Ausnahmen**

- (1) Das Land erhebt von dem Benutzer für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ein Grundwasserentnahmeentgelt.
- (2) Das Entgelt wird nicht erhoben für
1. behördlich angeordnete Benutzungen im Sinne von § 19 a des Saarländischen Wassergesetzes,
 2. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 17 a und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 3. Benutzungen, soweit der im Veranlagungszeitraum zu entrichtende Entgeltbetrag 200 Euro nicht überschreitet,
 4. Entnahmen von Grundwasser aus Heilquellen, sofern sie nicht der Abfüllung von Mineralwasser oder Tafelwasser dienen,
 5. Entnahmen von Grundwasser für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird,

6. Entnahmen von Grundwasser zum Zwecke der Beseitigung von Grundwasserverunreinigungen oder zur Bodensanierung,
7. Ableiten von natürlich auslaufendem Quellwasser zum Zwecke der Speisung von Fischteichen,
8. Entnahmen von Grundwasser für den Betrieb von Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit und des Sports sowie der Erholung dienen,
9. gehobenes Grubenwasser, soweit es zur Energiegewinnung genutzt wird.

Je Megawatt Entnahmeleistung werden 250 Kubikmeter pro Stunde freigestellt, höchstens jedoch das Gesamtvolumen des am Standort pro Jahr gehobenen Grubenwassers.

§ 2**Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Freimenge, Umlage**

- (1) Das Grundwasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen entnommenen Wassermenge.
- (2) Maßgeblich für die Höhe des Entgelts ist das anliegende Verzeichnis (Verzeichnis über das Entgelt für Grundwasserentnahmen).
- (3) Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wird bei der Berechnung des Grundwasserentnahmeentgelts
1. eine Freimenge in Höhe von 35 Kubikmeter pro versorgtem Einwohner und Jahr eingeräumt,
 2. eine Ermäßigung von 0,01 Euro pro Kubikmeter für die an EMAS-zertifizierte Betriebe durch die öffentliche Wasserversorgung gelieferte Wassermenge gewährt. Dieselbe Ermäßigung wird für ISO 14001-zertifizierte Betriebe gewährt, wenn diese

Liquidationen

580 (3) **Liquidation**

Kneib Versicherungs-, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, Mandelbachtal.

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

653 (2) **Liquidation**

Die Firma Fahrschule Jörg Margenfeld GmbH mit Sitz in Quierschied ist aufgelöst.

Zum Liquidator ist Herr Frank Margenfeld, 66287 Quierschied, Marienstraße 23, bestellt.

Evtl. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Fahrschule Jörg Margenfeld GmbH i.L.
mit Sitz in Quierschied

Der Liquidator

636 (1) **Liquidation**

Die Firma Alfio u. Martin Schiliro GmbH, Stuckateurmeisterbetrieb, mit Sitz in 66346 Püttlingen, In der Rösselwies 7, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Püttlingen, den 25. März 2008

Der Liquidator

**Bekanntmachungen
von Gemeindeverbänden,
Städten und Gemeinden**

750 **Bekanntmachung**

Aufgrund der Verwaltungsstrukturreform im Saarland hat sich die Notwendigkeit ergeben, die folgenden Bestimmungen als Satzungen anzupassen:

1. Saarbrücker Baumschutzsatzung — BSchS
2. geschützter Landschaftsbestandteil „Am Scheidterberghang gegen den Tensch“ GLB 5.08.01
3. Satzung zu den Naturdenkmalen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken

**1. Saarbrücker Baumschutzsatzung – BSchS
Satzung über den Schutz der Bäume in der
Landeshauptstadt Saarbrücken**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken werden alle Bäume nach Maßgabe dieser Satzung in den folgenden Bereichen geschützt:

- a) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34, Abs. 1 BauGB), sowie im Geltungsbereich von Satzungen gemäß § 34, Abs. 4 BauGB,
- b) im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 Abs. 1–3 BauGB) und förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 165 BauGB),
- c) im Bereich der Universität,
- d) innerhalb von Friedhöfen und öffentlichen Grünflächen.

Der Schutz von Bäumen gilt nicht für Flächen, für die eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt wurde, auch wenn diese innerhalb eines Bebauungsplanes liegen.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern,
2. Bäume der langsam wachsenden Arten, wie Eibe, Stechpalme, Eberesche und Maulbeerbaum mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang unter der Verzweigung maßgebend, die dem Erdboden am nächsten liegt.

(3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.

(4) Geschützt sind alle Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung sowie nach § 28 des SNG unabhängig ihres Stammumfanges.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(6) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben

1. weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechtes,
2. die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 85 Abs.1, Ziffer 3 der Landesbauordnung zu verlangen,
3. die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter, die Schutzgegenstände in einem gefahrlosen Zustand zu halten.

§ 2**Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes

1. zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Erhaltung oder Entwicklung von Lebensraumverbundsystemen für Pflanzen und Tiere, aber auch zur Verbesserung des Stadtklimas,
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter, insbesondere Luftverunreinigungen und zur Verbesserung des Geländeklimas.

§ 3**Verbotene Maßnahmen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

(2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes (1) kommen auch Störungen des Wurzelbereiches im Bereich der Baumkrone in Betracht, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Baumaschinen und LKW ohne ausreichende Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Vorkehrungen gegen das Einsickern von Schadstoffen bzw. eine Verdichtung des Bodens,
- d) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Chemikalien,
- e) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- f) Anwendung von Herbiziden,
- g) Anwendungen von Streusalz, soweit der Bereich unterhalb der Krone nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

(3) Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für Bäume auf Friedhöfen, unter deren Baumkronen bereits Grabstätten liegen und bei Grabschachtungsarbeiten auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen wird.

Verboten ist die Durchtrennung der Wurzeln, die die Standsicherheit des Baumes gefährden. Wurzelverletzungen sind gegebenenfalls zu behandeln. Die Schadstellen sind zu glätten. Wurzeln mit einem Durchmesser von über 2 cm sind mit Wurzelbehandlungsmitteln zu behandeln. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.

Absatz 2 Buchstabe a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen ist.

(4) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4**Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5**Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann von den Verboten des § 3 auf Antrag eine Ausnahme genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- f) der Baum die Einwirkung von Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall gemäß § 50 Abs. 1 SNG Befreiung erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Landeshauptstadt Saarbrücken schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze (bei Bauanträgen im Lageplan) oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen nach § 7 dieser Satzung verbunden werden. Die Ausnahme oder Befreiung kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6

Baumschutz im Rahmen von Bauvorhaben

(1) Bei Bauvorhaben gilt das übliche Verfahren gemäß § 5.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Wird gemäß § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Die Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchs, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzung. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Wer entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 4 nicht nachkommt,
- c) Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- d) Anordnungen des § 4 nicht Folge leistet,
- e) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Sonstige Vorschriften

Von dieser Satzung nicht berührt werden Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile.

§ 10

Inkrafttreten

Die Anpassungen dieser Satzung gelten rückwirkend ab Inkrafttreten des Verwaltungsstrukturreformgesetzes am 1. Januar 2008.

Saarbrücken, den 23. April 2008

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken

Charlotte Britz

2. Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Scheidterberghang gegen den Tensch“ GLB 5.08.01.

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die im Folgenden näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Am Scheidterberghang gegen den Tensch“.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Flächengröße von 2,4 ha liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, Gemarkung Schafbrücke. Er umfasst Teile der in Flur 29 gelegenen Waldparzellen Nr. 1/23 und 19/1.

Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles verlaufen folgendermaßen:

Die südliche Grenze verläuft vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1/3 in der Flur 12, entlang der Flurgrenze in östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 38/1, Flur 12.

Verlängert man die östliche Parzellengrenze des Flurstückes 1/3, Flur 12 um 40 Meter in nördlicher Richtung, so erhält man die westliche Grenze. Die nördliche Grenze verläuft von hier aus im rechten Winkel abknickend, im Abstand von 40 Metern, parallel zur Flurgrenze bis in die Höhe der Westgrenze des Flurstückes 38/1 in Flur 12. Von hier wieder im rechten Winkel abknickend zum nordwestlichen Grenzpunkt der Parzelle 38/1, Flur 12 ergibt sich die Ostgrenze.

(3) Das Gebiet ist in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Flurkarte schwarz umrandet sowie in einer Übersichtskarte dargestellt. Die amtlichen Karten sind beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken und beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archiviert und können während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines Perlgras-Buchenwaldes mit sicker- bzw. quellfeuchten Unterhangpartien. Aufgrund der abiotischen Rahmenbedingungen bietet dieser Bereich Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzenarten, insbesondere des

Riesenschachtelhalms (*Equisetum telmateia*) und des Winterschachtelhalms (*Equisetum hyemale*). Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diese Lebensgemeinschaften ist der Schutz insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsnähe in besonderem Maße erforderlich.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

1. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestands sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Im Bereich des geschützten Bestandes gemäß § 1 ist insbesondere verboten:
 - 1.1 bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - 1.2 Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 - 1.3 das Auffüllen der Fläche mit Erd- oder Schuttmassen oder die Veränderung bzw. Beschädigung der Bodengestalt und Bodenbeschaffenheit auf andere Weise,
 - 1.4 das Ablagern jeglicher Art von Stoffen, einschließlich Garten- oder sonstiger Abfälle,
 - 1.5 das Befestigen oder Verdichten der Fläche bzw. das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art,
 - 1.6 die Verwendung bzw. die Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden oder sonstigen chemischen Mitteln oder von Klärschlamm,
 - 1.7 die Veränderung der Bodenoberfläche durch Umwandlung des Bodens,
 - 1.8 das Beschädigen, Abreißen oder Ausgraben der geschützten Pflanzen,
 - 1.9 das Beweiden der Fläche,
 - 1.10 das Abbrennen der Fläche,
 - 1.11 das unberechtigte Mähen der Fläche,
 - 1.12 das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser sowie das Herstellen von Drainagen.
2. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Solche Maßnahmen, aber auch notwendige Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen und Gelände, die der Versorgung dienen, sind der Landeshauptstadt Saarbrücken unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, sind der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuzeigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 3 genannten Einschränkungen

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Prinzipien der naturgemäßen Waldwirtschaft und den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes. Insbesondere sind zulässig:
 - die einzelstammweise Nutzung erntereifer Zielstärkenbäume,
 - die Unterhaltung und Instandsetzung des Weges als befestigter Hauptabfuhrweg,
 - die Durchführung der Verkehrssicherung entlang des südlich angrenzenden Baugebietes.
2. von der Landeshauptstadt Saarbrücken oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. von der Landeshauptstadt Saarbrücken angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 50 (1) Saarländisches Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine in § 3 bezeichnete Handlung ohne die erforderliche Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 52 (1) Nr. 4 SNG mit einer Geldbuße gemäß § 52 (2) SNG bis zu 50.000, — Euro belegt werden.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Landeshauptstadt Saarbrücken zu beseitigen. Im Sinne des §28 (1) SNG kann eine Wiederherstellung des früheren Zustandes angeordnet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Anpassungen zu den Bestimmungen für den geschützten Landschaftsbestandteil treten rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

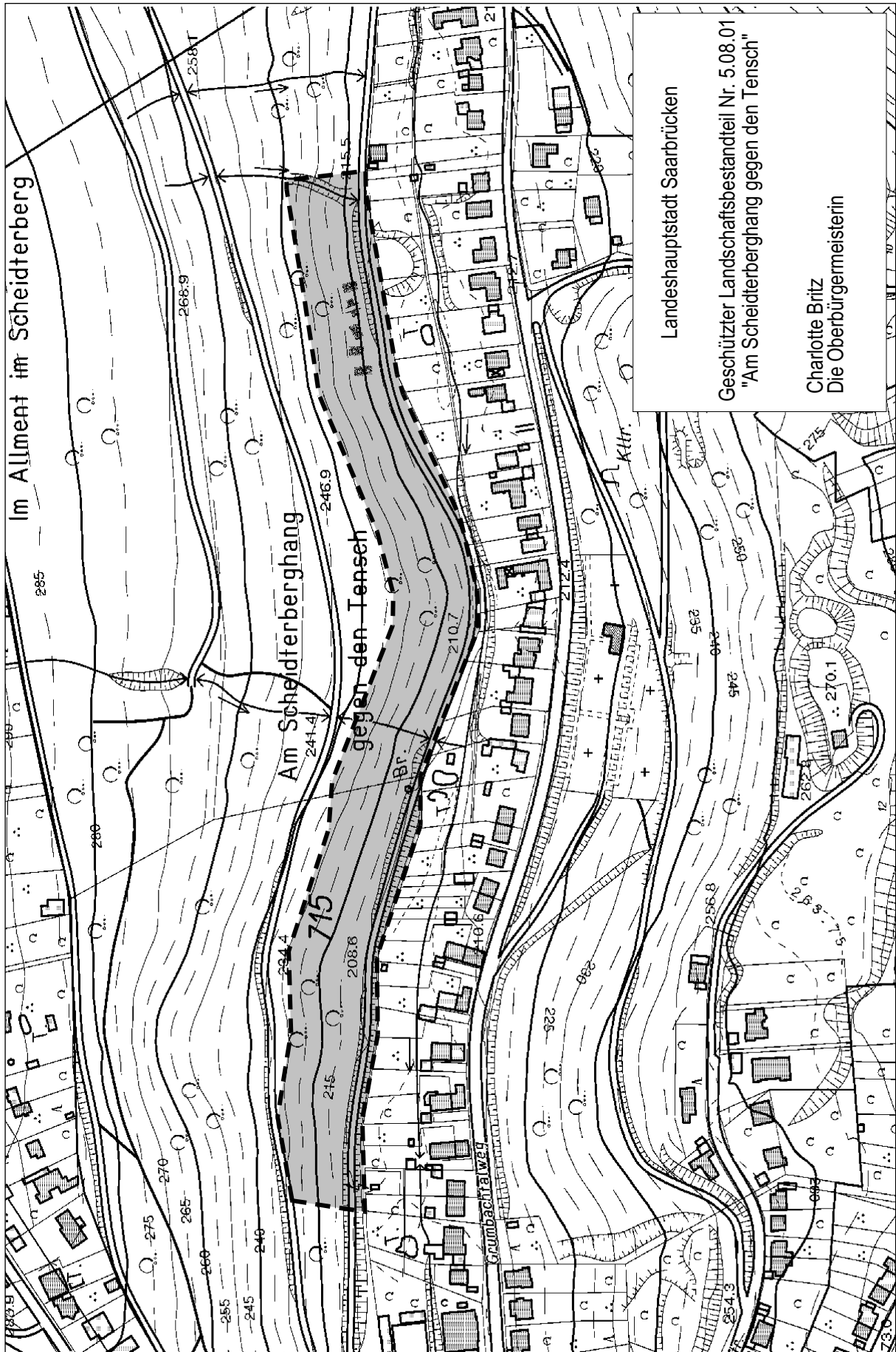
Saarbrücken, den 23. April 2008

**Die Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Charlotte Britz

Anlage

Übersichtskarte



Landeshauptstadt Saarbrücken

Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 5.08.01
"Am Scheidterberghang gegen den Tensch"

Charlotte Britz
Die Oberbürgermeisterin

3. Satzung zu den Naturdenkmalen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken

§ 1

Gemäß § 39, Absatz 1, Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) sind im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken alle Naturdenkmale einschließlich ihrer Umgebung unter Schutz gestellt.

§ 2

Die Standorte der Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile sind in einer Liste im Anhang dargestellt.

Außerdem existieren zu den Standorten eine Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 sowie topographische Karten im Maßstab 1:5.000, die bei der Landeshauptstadt Saarbrücken archivmäßig verwahrt sind und von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden können.

§ 3

Es ist verboten, an den geschützten Naturdenkmalen und Landschaftsbestandteilen einschließlich der zu ihrer Sicherung mitgeschützten notwendigen Umgebung Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die Naturdenkmale zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 4

Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) der Vollzug des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 5

Die Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmalen haben Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuzeigen.

§ 6

Wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Befreiung durch die Landeshauptstadt Saarbrücken gemäß § 4 vornimmt, kann zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Die Anpassungen zu den Bestimmungen über die Naturdenkmale auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken treten rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. April 2008

**Die Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

Charlotte Britz

Anlage

Liste der Naturdenkmale (ND's) auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken

Nummer	Bezeichnung	Ortsteil	Adresse
D 5.08.002	1 Platane, 48	Malstatt	Forsthaus Neuhaus im Hof
D 5.08.003	1 ung. Nußbaum, 96	Malstatt	Forsth. Neuhaus, vor dem Haus
D 5.08.004	1 Edelkastanie, 46	Malstatt	Neuhaus
D 5.08.005	Brennender Berg, 64	Dudweiler	Der brennende Berg
D 5.08.006	1 Eiche, 106	Dudweiler	ca. 500 m südw. d. Brenn. Berges.
D 5.08.007	1 Eiche, 129	Malstatt	ca. 100 m südöstl. d. Seilschachtes
D 5.08.008	1 Sommerlinde	Dudweiler	evangel. Kirche, Saarbrücker S.
D 5.08.010	1 Rotbuche, 126	Malstatt	Friedhof Burb. – V.d.H. Fischw.
D 5.08.011	1 Roßkastanie, 75	Altenkessel	Mittelstraße 6, Krausegasse
D 5.08.012	1 Buche, 104	St. Johann	Waldgr. Univers. Ri. Dreibannst.
D 5.08.013	1 Eiche, 77	St. Johann	Westli. u. östl. vom Stuhlsatzenh.
D 5.08.014	1 Platane, 34	Malstatt	Nördl. Köllertalstr. Ende Beb.
D 5.08.015	1 Eiche, 103	St. Johann	Am Hexentanzplatz
D 5.08.017	6 Roßkastanien, 18	Gersweiler	Zufahrt zum Bahnhof
D 5.08.018	1 Mammutbaum	St. Johann	Eschbergerhof, ehem. Friedhof
D 5.08.019	Eibengruppe (6 Stück), 72	St. Johann	Eschb. Hof, Kapelle b. Weiher
D 5.08.022	1 Platane, 40	Alt-Saarbrücken	Komtur-/Moltkestr. ehem. Friedhof
D 5.08.023	1 Platane, 37	St. Johann	Musikhochschule, Zuf. Tiefgarag.
D 5.08.024	3 Eichen, 70	St. Johann	Eichenschlucht, Zoo
D 5.08.025	1 Eiche, 69	St. Johann	Vor der Eichenschl., Zoo
D 5.08.026	1 Hainbuche, 16	Klarenthal	Schönecker Graben, Anfangsber.
D 5.08.027	22 Bäume (Buch. Eich. Eib. etc.)	Alt-Saarbrücken	Schloß, Schloßberg, Gartenteil
D 5.08.028	Gelber Lerchensporn, 31	Alt-Saarbrücken	Mauer Spichererberg-/Talstr.
D 5.08.029	3 Eschen, 15	Alt-Saarbrücken	Rodenhoferdell
D 5.08.030	6 Kastanien, 27	Alt-Saarbrücken	Grafenhof
D 5.08.033	1 Eiche, 13	Alt-Saarbrücken	Feldmannstr. Nords. Nähe Talstr.
D 5.08.034	1 Eiche, 14	Alt-Saarbrücken	Feldmannstr. Nords. Nähe Talstr.
D 5.08.035	1 Platane, 17	Alt-Saarbrücken	Meraner Straße, Westende
D 5.08.036	1 Eiche, 1 Rotbuche, 108	St. Arnual	Saargemünder Str. zw. 22A u. 28
D 5.08.037	1 Eiche, 68	Bischmisheim	östl. Breitenbergerhof
D 5.08.038	4 Buchen, 1 Eiche, 108	Klarenthal	Staatsf. Vökl. nördl. Velsen
D 5.08.040	7 Mammutbäume	St. Arnual	Schenkelb./Winterbergstr.
D 5.08.041	1 Esche, 21	Alt-Saarbrücken	Drahtzugw., Kriegergrab
D 5.08.042	11 Linden, 24	Alt-Saarbrücken	Glockenwald, südw. Folsterhöhe
D 5.08.044	3 Birnbäume, 26	Alt-Saarbrücken	Ostende Südring, nördl. Fa. ZF
D 5.08.045	1 Mammutbaum, 10	Alt-Saarbrücken	Weinbergweg 19
D 5.08.046	1 Trompetenbaum, 33	Alt-Saarbrücken	Weinbergweg 17
D 5.08.047	1 Blutbuche, 33a	Alt-Saarbrücken	Weinbergweg 19
D 5.08.048	1 Eiche, 99	Gersweiler	Stiftsw. St. Arnual, südw. Krughütte
D 5.08.049	1 Platane, 2	St. Arnual	Tabaksmühle
D 5.08.050	1 Nußbaum, 32	St. Arnual	oberer Tabaksweiher
D 5.08.056	1 Weide, 5	St. Arnual	nördl. Autob. A6 u. Daarler Hof
D 5.08.057	1 Edelkastanie, 32	St. Arnual	Forsthaus St. Arnual
D 5.08.058	15 Birnen, 7 Eschen, 28	St. Arnual	Spich. Berg, östl. D.-Fr. Campingpl.
D 5.08.060	1 Weide, 12	St. Arnual	südwestl. Erbedinger Hof
D 5.08.061	Felsenwege, 30	St. Arnual	Stiftswald, oberhalb B406
D 5.08.062	1 Eiche, 78, „Dick Eich“	Brebach-Fechingen	östlich Rathaus Brebach
D 5.08.063	3 Kiefern, 60	Fechingen	Ringstraße, Sportpl. Hasenberg
D 5.08.064	1 Trauerbirke, 10	Alt-Saarbrücken	Metzer Straße, Einfahrt vor Nr. 141
D 5.08.065	1 Nußbaum, 86	Güdingen	südöstl. Wilhelmskl. A. d. Hochfeld
D 5.08.067	1 Baumgr. (1 Linde, 6 Roßkast), 82	Bübingen	Bübinger Hof
D 5.08.068	1 Platane, 94	Bübingen	Bahnhof Bübingen
D 5.08.069	1 Rotbuche, 69 „Dick Buch“	Alt-Saarbrücken	Stadtw. Alt-SB, südl. Engenberg
D 5.08.070	3 Ahorn	Bischmisheim	Brebacher Straße, Nrn. 118 bis 122